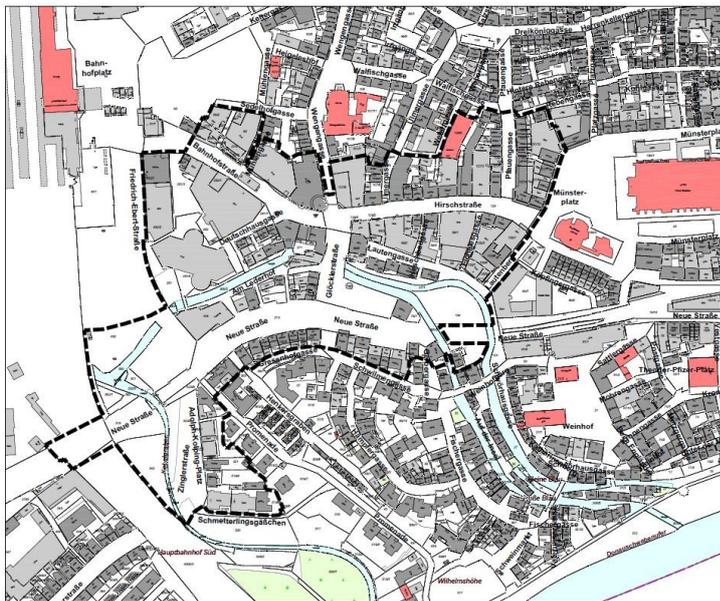


Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Innenstadt West“

Der Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Innenstadt West“ zuzustimmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 09.03.2021.

Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



In dem o. g. Gebiet werden vorbereitende Untersuchungen gemäß §141 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden.

Die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) umfassen u. a.:

- eine grundlegende Bestandsaufnahme
- die Beteiligung und Klärung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen gem. § 137 BauGB durch eine zielgerichtete Befragung
- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 139 BauGB
- einen allgemeinen Kommunikations- und Dialogprozess in Abstimmung mit dem öffentlichen Dialog zur Neugestaltung der zentralen Fußgängerzone
- Erarbeitung eines Planungskonzepts sowie ein Sanierungs- und Maßnahmenkonzept
- Abgrenzungsvorschlag für das förmlich festzulegende Sanierungsgebiet
- eine Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Vorschlag für die Wahl des geeigneten Sanierungsverfahrens

Die Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wird der Sanierungstreuhand Ulm GmbH treuhänderisch übertragen.

Der Lageplan liegt in der Zeit **vom 03.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, Zimmer 0.001 und bei der Sanierungstreuhand Ulm, 2. Stock, Zimmer Sekretariat während den Dienstzeiten

öffentlich aus. Der Lageplan kann auch online auf der Homepage der Sanierungstreuhand Ulm GmbH (www.san-ulm.de) abgerufen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dies bedarf einer besonderen Sanierungssatzung. Die genaue Abgrenzung des später förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes ergibt sich aus den Ergebnissen der Untersuchung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Sanierungstreuhand Ulm GmbH) Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen. Ist vorher bekannt zu geben.

Ulm, 22.04.2021

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Tag der Veröffentlichung: 23.04.2021